

W-01-423 Recht auf Wohnen

Antragsteller*in: Christian Kühn (KV Tübingen)

Änderungsantrag zu W-01

Von Zeile 422 bis 424 einfügen:

werden die Mieter*innen allein gelassen. Es liegt an ihnen, gegen ihre neue Vermieter*in zu klagen. Viele tun das nicht. Wir Grünen wollen deshalb in Gebieten mit Wohnungsnot zivilrechtliche, regionale und wirksame Mietobergrenzen einziehen. Die Mietpreisbremse muss endlich angezogen und unnötige Ausnahmen abgeschafft werden. Sie muss als ein dauerhaftes Instrument im Mietrecht erhalten

Von Zeile 432 bis 433:

einzu beschränken, werden wir den Mietanstieg auf maximal drei Prozent pro Jahr bis zur ~~Obergrenze ortsüblicher Vergleichsmieten~~ ortsüblichen Vergleichsmiete beschränken.

Begründung

Bei diesem Änderungsantrag geht es darum den Begriff der Mietobergrenzen in den Antragstext einzuführen. Denn der Begriff Mietobergrenze fasst die Beschlüsse der Grünen Bundestagsfraktion zur Mietpreisbremse und Kappungsgrenz zusammen und ist zentraler Baustein des Konzepts der grünen Wohngarantie.

weitere Antragsteller*innen

Daniela Wagner (KV Darmstadt); Thomas Schremmer (Hannover RV); Julia Gerometta (KV Berlin-Pankow); Franziska Eichstädt-Bohlig (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf); Sven Lehmann (KV Köln); Krister-Benjamin Schramm (KV Oldenburg-Stadt); Joachim Schmitt (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf); Monika Wiebusch (KV Kassel-Stadt); Astrid Tag (KV Berlin-Pankow); Beate Müller-Gemmeke (KV Reutlingen); Simon Michael Baur (KV Tübingen); Katharina Dröge (KV Köln); Christian Zander (KV Tübingen); Stefanie Hähnlein (KV Tübingen); Christoph Melchers (KV Tübingen); Ina Schultz (KV Sigmaringen); Frithjof Rittberger (KV Tübingen); Josephine Füger (KV Tübingen); Susanne Floss (KV Tübingen)